

## **Satzung über die Anordnung einer erneuten Veränderungssperre für den Bebauungsplan Odendorf 16 „Windenergie“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380), hat der Rat der Gemeinde Swisttal am 29.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

1. Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 07.03.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Odendorf Od 16 „Windenergie“ beschlossen.
2. Für das in Abs. 3 bezeichnete Gebiet, das dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Odendorf Od 16 „Windenergie“ entspricht, wird erneut eine Veränderungssperre angeordnet.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Odendorf Od 16 „Windenergie“ und der Veränderungssperre ist im Anlageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, zeichnerisch dargestellt.

### **§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1 Abs. 3) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Swisttal.

### **§ 3**

Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### § 5

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald für ihren Geltungsbereich (§ 1 Abs. 3) das zur Zeit anhängige Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Odendorf Od 16 „Windenergie“ abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahren nach ihrem In-Kraft-Treten.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Absatz 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie in nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Swisttal, 53913 Swisttal, Rathausstraße 115, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380).**

Für die vorstehende Satzung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der vorgenannten Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Swisttal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal-Ludendorf, den 05.05.2008

Der Bürgermeister  
In Vertretung

(Kalkbrenner)  
Beigeordnete